

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
**Hochschulsportgemeinschaft Universität Rostock
(HSG Uni Rostock).**
2. Er ist Rechtsnachfolger der HSG WPU Rostock.
3. Er soll in das Vereinregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen sein.
4. Sitz des Vereins ist Rostock.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in den möglichen Sportarten, Leistungs- und Altersklassen, die von der HSG getragen werden können.
2. Der Verein ist überparteilich.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
4. Der Verein unterhält zum DSB und dessen Nachfolgeorganisationen sowie den Fachverbänden enge Beziehungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins im Sinne von quotierter Ausschüttung von Einnahmen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die seine Satzung anerkennen und seine Zwecke unterstützen.
2. Strukturelle Bestandteile der HSG sind Sektionen und Vereine, die sich der HSG anschließen.
3. Eine Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass eine schriftliche Eintrittserklärung vom Vorstand schriftlich angenommen wird.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist, sowie durch Ableben oder Ausschluss.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach Anhörung und Gewährleistung des Einspruchsrechtes durch Beschluss des Vorstandes.
Er kann erfolgen wegen:
 - Grober Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder
 - wiederholtem Beitragsrückstand.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige sportliche Zwecke.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Spenden

1. Die Höhe der Mindestbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung fixiert.
2. Über künftige Änderungen der Mindestbeiträge beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine Beitragsermäßigung oder –befreiung beschließen.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Geld und Sachspenden unentgeltliche Zuwendungen annehmen.
5. Die Höhe der von den Sektionen und Vereinen an die HSG abzuführenden Mitgliedsbeiträge sowie anderer Geldeinnahmen wird für die Umverteilung jährlich auf Vorschlag des Vorstandes in Abstimmung mit den Sektionsleitungen bzw. Vorständen der angeschlossenen Vereine beschlossen.

§ 7

Organe

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Delegierten der Sektionen und Verein zusammen. Jede Sektion bzw. Verein entsendet mindestens einen Delegierten. Die weitere Anzahl wird durch Delegiertenschlüssel festgelegt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Versendung der Einladung an, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und zwar mindestens einmal im Jahr.
3. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Versammlungsleiter.
6. Über die Beschlüsse der Versammlung und Ergebnisse der Vorstandswahlen ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand auf Antrag von einem Drittel der angeschlossenen Vereine und Sektionen oder auf eigenen Beschluss ein. Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit der Mitgliederversammlung. Sie ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 51% der Delegierten.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern, dem Schatzmeister und weiteren Vortandsmitgliedern, deren Zahl durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, zwei Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein jeweils allein, die Stellvertreter und der Schatzmeister jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.

3. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 1 in ihrer Einzelfunktion. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
4. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, wählt der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied, das Mitglied des Vereins sein muss, für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 10

Arbeitskreise

Auf Vorschlag des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung können Arbeitskreise gebildet werden.